

Geschäftsordnung

LANDJUGENDVERBAND

SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

- Teil I **Allgemeines****
- Teil II **Landesversammlung****
- 2.1 Leitung der Versammlung
 - 2.2 RednerInnenliste
 - 2.3 Wortmeldungen und Wortverteilungen
 - 2.4 Redezeit
 - 2.5 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung der Landesversammlung
 - 2.6 Debattenregeln
 - 2.7 Abstimmungen
 - 2.8 Wahlen
 - 2.9 Dringlichkeitsanträge und Entscheidungen
- Teil III **Vorstand****
- 3.1 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - 3.2 Einladung
 - 3.3 Beschlussfähigkeit
 - 3.4 Aufgaben
 - 3.5 Kreisbetreuung
 - 3.6 Berichterstattung gegenüber Mitgliedern
- Teil IV **Ausschüsse****
- Teil V **Aufwandsordnung****
- 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Fahrtkostenentschädigung
 - 5.3 Aufwandsentschädigung
 - 5.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
 - 5.5 Sachliche Richtigkeit und Verantwortung
 - 5.6 Abrechnung und Auszahlung
- Teil VI **Beitragsordnung****
- 6.1 Grundbeiträge
 - 6.2 Mitgliedsbezogene Beiträge

Teil I Allgemeines

Die Geschäftsordnung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. kann nicht getrennt von der Satzung gesehen werden.

Die Geschäftsordnung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. regelt die Arbeit der Gremien des Verbandes über die Satzung hinaus.

Die Gremien des Landjugendverbandes verstehen sich nicht als statisch. Das heißt, ihre Arbeit besteht nicht nur in der Behandlung von Anträgen und Aufträgen, sondern auch darin, aktiv Akzente und Impulse für die Entwicklung des Vereins zu setzen. Genauso kann die Geschäftsordnung selbst nicht statisch verstanden werden. Sie muss laufend der Praxis angepasst werden.

Deshalb hat der Vorstand die Aufgabe, die Geschäftsordnung regelmäßig zu überprüfen und ggf. Änderungen vorzuschlagen.

Teil II Landesversammlung

2.1 Leitung der Versammlung

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder ihrer StellvertreterInnen. Bei Wunsch kann die Versammlungsleitung von einer externen Person übernommen werden. Die Versammlungsleitung hat für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.

2.2 RednerInnenliste

Von der Versammlungsleitung ist eine RednerInnenliste zu führen.

2.3 Wortmeldungen und Wortverteilungen

Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung einzureichen. Der Wunsch, einen Redebeitrag zu halten oder einen Antrag an die Landesversammlung zu stellen, wird der Versammlungsleitung mit dem Heben eines Armes angezeigt. Die Versammlungsleitung nimmt die Person auf die RednerInnen-Liste und erteilt das Wort, wenn die RednerInnen-Liste dies anzeigt.

Die RednerInnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.

ReferentInnen und BerichterstatterInnen wird außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt.

2.4 Redezeit

Die Redezeit beträgt im Allgemeinen 5 Minuten.

2.5 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung der Landesversammlung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der RednerInnenliste erteilt. Der Wunsch, einen **Antrag zur Geschäftsordnung** zu stellen, wird mit Erheben beider Arme angezeigt und **unterbricht die RednerInnenliste**, kann also sofort nach Ende der aktuellen Rede gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge werden sofort behandelt. Es kann nur je ein/e RednerIn dafür oder

dagegen sprechen.

2.6 Debattenregeln – Anträge zur Geschäftsordnung

Folgende Anträge können zur Geschäftsordnung gestellt werden:

1. Ende der RednerInnenliste (es wird keinE neueR RednerIn in die Liste aufgenommen)
2. Wiederaufnahme der RednerInnenliste (falls sich neue wichtige Gesichtspunkte ergeben haben)
3. Begrenzung der Redezeit (pro RednerIn oder bis zur Abstimmung)
4. Pause/Unterbrechung der Versammlung (z.B. für Neuformulierung eines Antrags, Kleingruppen, Pause...)
5. Schluss der Debatte (die Diskussion zu einem Antrag wird unverzüglich beendet und der Antrag zur Abstimmung gestellt)
6. Antrag auf Nichtbefassung (der Antrag wird nicht zur Abstimmung gestellt)
7. Abwahl der Versammlungsleitung
8. Überprüfung der Anzahl stimmberechtigter Delegierter im Versammlungsraum

Zu jedem Antrag zur Geschäftsordnung kann eine Gegenrede gehalten werden, an die sich sofort ohne weitere Aussprache die Abstimmung zum Antrag zur Geschäftsordnung anschließt. Wird zu einem Antrag auf Geschäftsordnung keine Gegenrede gehalten, gilt damit der Antrag ohne weitere Abstimmung als angenommen.

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, solange nicht (von mindestens einem Mitglied) geheime Abstimmung verlangt wird.

2.7 Abstimmung

1. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung von Anträgen.
2. Abstimmungsreihenfolge bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache:
 - Der weitestgehende Antrag zuerst
 - Änderungsanträge werden vor Hauptanträgen behandelt

2.8 Wahlen

Für die Wahlen gilt der § 19 der Satzung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e. V.

2.9 Dringlichkeitsanträge und Entschlieungen

Mit 50% der anwesenden Delegierten-Stimmen können wahrend der Versammlung Dringlichkeitsantrage und Entschlieungen eingebracht werden. Sie sind schriftlich bei der Versammlungsleitung einzureichen.

2.10 Walleitung

Für die Walleitung gilt der § 19 der Satzung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Teil III Landesvorstand

3.1 Öffentlichkeit der Sitzungen

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Nur Personaldebatten/Personalentscheidungen sind davon ausgeschlossen.

3.2 Einladung

Die Einladung soll mindestens 7 Tage vorher schriftlich durch ein Vorstandsmitglied erfolgen. Wer einlädt, wird auf der vorhergehenden Vorstandssitzung beschlossen.

3.2 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3.3 Aufgaben

Hier können weitere Aufgaben, die über § 17 Punkt 4 der Satzung des Landjugendverbandes hinausgehen, geregelt werden.

3.4 Kreisbetreuung

1. Die Betreuung der Kreise ist eine der Hauptaufgaben des Vorstandes. Sie ist eine wichtige Bindegliedfunktion und unerlässlich für eine gute Kommunikation zwischen dem Landesverband und den Kreislandjugendverbänden.
2. Die Verteilung der Kreise entscheidet der Vorstand so schnell wie möglich nach der Landesversammlung.
3. Die Verteilung der Kreisbetreuung wird nach jeder Wahl auf der Homepage veröffentlicht bzw. ist auf der Geschäftsstelle anzufragen.
4. Aufgaben/Empfehlungen für eine gute Kreisbetreuung:
 - Kontakt halten und Ansprechpartner sein für Fragen/Probleme
 - Informationsfluss: neuste Infos vom Land ↔ Infos/Themen vom Kreis/Gruppen an Land
 - Interessiert sein!
 - auf Vorstands- und Kreisausschusssitzungen anwesend sein
 - sich, wenn man nicht kann, abmelden

3.5 Berichterstattung gegenüber Mitgliedern

Der Vorstand des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. hat die Pflicht seine Mitglieder über wichtige Finanzen/Dinge/Angelegenheiten/Projekte/Entscheidungen und über seine Arbeit zu informieren.

Der Vorstand informiert auf der Landesversammlung mündlich und schriftlich (Vorstandsbericht), auf den Landesausschusssitzungen und über die Kreisbetreuung.

Teil IV Ausschüsse

Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V. hat die Möglichkeit, über die in der Satzung geregelten Aufgaben, Fristen etc. hinaus den Ausschüssen des Verbandes eine Geschäftsordnung zu geben und weitere Verfahrensweisen zu regeln.

Teil V Aufwandsordnung

Für den Landjugendverband gilt der Grundsatz, dass den in den Organen und Ausschüssen des Landjugendverbandes ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und den hauptamtlich angestellten MitarbeiterInnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten und notwendigen Auslagen erstattet werden sollen.

5.1 Allgemeines

1. Für die Teilnahme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Teilnahme als VertreterInnen des Landjugendverbandes an Sitzungen, Versammlungen, Lehrgängen, Seminaren und anderen Veranstaltungen von Verbänden und Organisationen, erhalten die Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen sowie die hauptamtlichen MitarbeiterInnen eine Fahrtkostenentschädigung.
2. Ein Anspruch auf Reisekostenentschädigung besteht nur für im Interesse des Landjugendverbandes notwendige Dienstfahrten, gemäß 5.1 Punkt 1 dieser Regelung.
3. Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb Schleswig-Holsteins muss vorher vom Landesvorstand genehmigt werden; bei kurzfristigen Einladungen genügt die Genehmigung durch die beiden Vorsitzenden.

5.2 Fahrtkostenentschädigung

1. Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges zur Teilnahme an den in 5.1 Punkt 1 näher bestimmten Veranstaltungen für jeden tatsächlich dienstlich gefahrenen Kilometer erhalten, so nicht über Drittmittel mehr Geld bezahlt werden kann:
 - Landesvorstand und RechnungsprüferInnen pro km 0,17 €

- Hauptamtliche MitarbeiterInnen pro km 0,20 €
 - Mitglieder von Projekt- und Arbeitsgruppen pro km 0,10 € Fahrtkostenentschädigung.
2. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten gegen Quittung erstattet (bei Bahnfahrten Fahrscheine 2. Klasse). Gleiches gilt für eventuell anfallende Taxikosten, wenn der Zielort nicht anders zu erreichen ist.
 3. Auf Beschluss des Landesvorstandes können weitere Personen im Rahmen besonderer Projekte oder Anlässe Fahrtkostenentschädigungen erhalten. Die Höhe dieser Fahrtkostenentschädigung kann ebenfalls vom Landesvorstand im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes festgelegt werden.

5.3 Aufwandsentschädigung

Als Abgeltung für ihre Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen und Veranstaltungen erhalten die Mitglieder des Landesvorstandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Die Landesvorsitzenden	50 €
Die stellvertretenden Vorsitzenden	25 €

5.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Bei der Reisekostenabrechnung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die billigsten Fahrmöglichkeiten – z.B. Bilden von Fahrgemeinschaften oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel – genutzt werden.

Bei Fahrten außerhalb Schleswig-Holsteins ist grundsätzlich die effizienteste Variante (Kosten/Zeit) zu benutzen.

5.5 Sachliche Richtigkeit und Verantwortung

Für die sachliche Richtigkeit, die Bereitschaft zur Erläuterung der Angaben gegenüber den Gremien des Landjugendverbandes und die mögliche Verantwortung von Angaben sind die Fahrtkostenabrechnungen zu unterschreiben.

5.6 Abrechnung und Auszahlung

Im eigenen Interesse wird empfohlen, die Abrechnung der Fahrtkosten am Anfang des Monats für den Vormonat bei der Geschäftsführung abzugeben.

VI Beitragsordnung

6.1 Grundbeiträge

Definition: Der jährliche Grundbeitrag der Landjugendgruppen bzw. Kreislandjugendverbände dient zum Ausgleich von Verwaltungsleistungen und – Ausgaben innerhalb des Landjugendverbandes.

1. Der Grundbeitrag von Landjugendgruppen beträgt jährlich 200 Euro bzw. 150 Euro bei 20 oder weniger Mitgliedern je Landjugendgruppe. Die Abbuchungen erfolgen in der 14. KW für das laufende Jahr.

2. Der Grundbeitrag von Kreislandjugendverbänden beträgt jährlich 250 Euro. Die Abbuchungen erfolgen in der 41. KW für das laufende Jahr.
3. Änderungen des jährlich abzuführenden Grundbeitrages für Landjugendgruppen und Kreislandjugendverbände bedürfen nach fristgerechter Antragsstellung der Genehmigung der Landesversammlung.

6.2 Mitgliedsbezogene Beiträge

Definition: Für jede am Landjugendverband SH e.V. angeschlossene Landjugendgruppe wird pro Mitglied der Landjugendgruppe ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Grundlage für die Erhebung ist der Jahresmeldebogen, den jede Landjugendgruppe ordnungsgemäß und korrekt auszufüllen hat.

Der mitgliedsbezogene Beitrag von Landjugendgruppen beträgt 5 € pro Gruppenmitglied. Die Abbuchungen erfolgen in der 41. KW für das laufende Jahr.

1. Änderungen des jährlich abzuführenden mitgliedsbezogenen Beitrages für Landjugendgruppen bedürfen nach fristgerechter Antragstellung der Genehmigung der Landesversammlung.
2. Ausgenommen von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind Ehrenmitglieder.